

**VI. Nach Süd-Amerika.**

(Ueber Britisch-Guyana s. unter V.)

Im Uebrigen vergl. die Nachtrags-Bemerkungen.  
via Frankreich-Spanien-Lissabon-Pernambuco.

Es kostet je 1 Wort:

1. Nach <b>Brasilien</b> , und zwar:	M. Pf.
- Pernambuco	8 95
- Rio Janeiro, Bahia, Ceara	9 75
- Santos, Desterro und Rio Grande do Sul	10 60
2. Nach <b>Uruguay</b>	11 —
3. Nach <b>Argentinien</b>	11 —

(Ueber die westlichen Staaten von Süd-Amerika vergleiche den folgenden Nachtrag unter b.)

**Nachtrags-Bemerkungen**

betreffend Central- und Süd-Amerika.

Ein neuer, beziehentl. billigerer Verkehrsweg nach den Staaten von Central-Amerika, sowie nach den westlicheren Staaten Süd-Amerika's ist neuerdings hergestellt worden einerseits durch die unterhalb Galveston (Texas) an das Telegraphennetz der Vereinigten Staaten anschließenden mexikanischen Linien, andererseits durch das neue zwischen Ecuador und Peru gelegte westamerikanische Küstentabel.

Nachfolgende Uebersicht ergiebt die Wortgebühr der für diesen Weg

via Emden-Valentia-Galveston bestimmten Telegramme.

**a. Central-Amerika.**

1. Nach <b>Salvador</b> , und zwar	M. Pf.
nach Libertad	4 90
- den übrigen Aemtern	5 10
2. Nach <b>Guatemala und Honduras</b>	5 10
3. Nach <b>Nicaragua</b> , und zwar	
nach San Juan del Sur	5 95
nach den übrigen Aemtern	6 15
4. Nach <b>Costa Rica</b>	6 15
5. Nach dem <b>Isthmus von Panama</b> , (Colon und Panama)	5 95

**b. Süd-Amerika.**

1. Nach <b>Columbia</b> , und zwar	M. Pf.
nach Buenaventura	6 45
nach den übrigen Aemtern	6 70
2. Nach <b>Venezuela</b>	6 70
3. Nach <b>Ecuador</b>	9 60
4. Nach <b>Peru</b> , und zwar	
nach Arica	12 35
nach Callao und Lima	9 10
nach Iquique	12 60
nach Mollendo	12 15
nach Payta	9 85
nach den übrigen Aemtern	13 —
5. Nach <b>Bolivia</b> , und zwar	
nach Antofagasta	13 20
6. Nach <b>Chile</b> :	
Neuchile: Cobija, Guanillos, Pabellon de Pica, Pisagua, Tacna, Yocopilla	13 70
den übrigen Anstalten	10 55
7. Nach <b>Argentinien</b>	8 85

**E. in Australien:**

Ueber Indien — Java, mithin auf den oben unter Asien aufgeführten 3 Beförderungs-Linien a., b. und c., sowie auf dem dort ebenfalls genannten Wege via Amur, und zwar nach dem Worttarife.

Es kostet demzufolge das Wort:

Nach Nord- Süd- und West-Australien, Victoria u. Tasmanien	M. Pf.
via a.:	10 40
via b. oder c.:	10 60
via Amur:	16 15
Nach Neu-Süd-Wales und Queensland	
via a.:	10 60
via b. oder c.:	10 80
via Amur:	16 35
- Neu-Seeland (Kabel von Botany-Bai nach Wellington)	
via a.:	11 60
via b. oder c.:	11 80
via Amur:	17 35

**C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.**

**A. Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.**

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Fernsprecheinrichtung gewährt jedem Theilnehmer die Möglichkeit, während der Dienststunden der Centralstelle, welche vorbehaltlich anderer Festsetzungen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnen und um 9 Uhr Abends endigen,

- a) mit jedem andern Theilnehmer sich unmittelbar mittels des Fernsprechers zu unterhalten, sowie
- b) der Centralstelle Nachrichten zu übermitteln, welche auf Verlangen durch Eilboten, mit der Post (als Brief oder Postkarte), oder auf telegraphischem Wege an einen beliebigen Empfänger in der Stadt selbst, oder an einem anderen Orte weiterbefördert werden sollen.

2. Art des Anschlusses. Für jeden Theilnehmer wird auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Telegraphenleitung angelegt, welche die nach seinem Wunsche in der Wohnung, dem Comptoir, dem Geschäftslocal u. zu errichtende Fernsprechstelle mit der Centralstelle, der Vermittelungsanstalt, verbindet; die Fernsprechstelle wird mit den erforder-

lichen Apparaten u. ausgerüstet und dem Theilnehmer gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur uneingeschränkten Benutzung übergeben. Die Unterhaltung der Leitung und der Einrichtungen der Fernsprechstelle erfolgt unter der Voraussetzung einer pfleglichen Behandlung derselben ebenfalls auf Kosten der genannten Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen dieser Einrichtung haftet der Theilnehmer selbst.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Comtoirs, Werkstätten und sonstigen Geschäftslocalitäten u. desselben Fernsprechstellen einrichten lassen, und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten.

Die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittelungsanstalt bezw. durch diese mit andern Theilnehmern erfolgt unter Mitwirkung einer vom Hausbesitzer hierzu bestimmten Person (Portier u.).